

GEMEINDE GROSSHANDSORF



SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DAS GEBIET „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1-8, Schaapkamp 7- 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB in Textform)



ÜBERSICHTSPLAN MIT ABGRENZUNG DES PLANGELTUNGSBEREICHES

SATZUNG

3. AUSFERTIGUNG

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großhansdorf vom 05.07.2016 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Gebiet „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“ Gemarkung Großhansdorf erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2016

2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 28.04.2016 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der vereinfachten textlichen Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus einem Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.2016 bis 10.06.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.04.2016 im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 unterrichtet.

Großhansdorf, den 09.08.2016



(Voß)
Der Bürgermeister

5. Prüfung der Anregungen und Bedenken

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.07.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 am 05.07.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Großhansdorf, den 09.08.2016

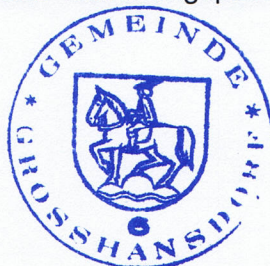


(Voß)
Der Bürgermeister

7. Ausfertigung

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 09.08.2016



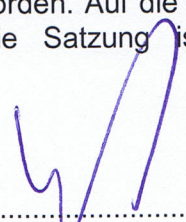
(Voß)
Der Bürgermeister

8. Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.08.2016... im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.08.2016..... in Kraft getreten.

Großhansdorf, den 15.08.2016




.....
(Voß)
Der Bürgermeister




9. Erneute Bekanntmachung aufgrund eines redaktionellen Fehlers

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31.08.2016... erneut im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 12.08.2016 in Kraft gesetzt worden.

Großhansdorf, den 01.09.2016




.....
Der Bürgermeister (Voß)

SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 20

FÜR DAS GEBIET „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB in Textform)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke „Bahnhofsweg 1 und 3, Hermesstieg 1 - 8, Schaapkamp 7 - 25, Up de Worth 8 – 44 (nur gerade Hausnummern)“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem folgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



2. **Die textliche Festsetzung Nr. 5 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 zu Mindestgrundstücksgrößen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:**

"Innerhalb der festgesetzten Baugebiete wird eine Mindestgrundstücksgröße von 800 m² für eine Einzelhaus- und von 500 m² je Doppelhaushälfte für eine Doppelhausbebauung festgesetzt."

wird durch folgenden Satz ergänzt:

Im Plangebiet ist unabhängig von der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße eine Bebaubarkeit auch kleinerer Bestandsgrundstücke zulässig, wenn hierfür in der Planzeichnung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 20 eine überbaubare Fläche festgesetzt ist, ansonsten gilt uneingeschränkt Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 5 der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Zugrunde zu legen für den Bestand ist der 12.01.2016.

HINWEIS:

Für diese Bebauungsplanänderung sind die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 20 für das Plangebiet weiterhin anzuwenden. Die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 20 behalten ebenfalls ihre Rechtskraft und sind weiterhin anzuwenden.

Für diese Bebauungsplanänderung gilt abweichend von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 20 nunmehr die BauNVO von 1990.